

Anhang 4 zu Artikel 12 WSV

(Stand 01.06.2021)

ALPVERBESSERUNGEN

Pos.	Bauteil	Anwendung	Kantonsbeitrag in Franken oder in % der subventionierbaren Kosten
1.0	Alphütte	Wohnteil Alppersonal (landwirtschaftlicher Standard)	55'000
2.0	Käsefabrikation	pro Milchkuh	1'000
3.0	Neuer Stall inkl. Düngeranlage	pro GVE	1'500
4.0	Schweinestall	pro Mastschweinplatz	240
5.1	Melkplatz	Melkplatz inkl. Melkstand pro Milchkuh	500
5.2		ab 2. Melkplatz pro Milchkuh	180
6.0	Einrichtungen	fest installierte Melkanlage, Energie für Eigenverbrauch, Molkeverarbeitung, Kleinkläranlage, Regenwasserauffangbehälter, besondere Erschwernisse nach Art. 19 Abs. 5 SVV, bleibende Massnahmen für den Schutz gegen den Wolf (Standard mobile Herdenschutzhütte), Erhaltung der Bausubstanz (Gebäudehülle)	36 %
7.1	Studien	Alpbewirtschaftungskonzepte (Alpbewirtschaftungsplan – ABP etc.)	40 %
7.2	Studien und Versuche; gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten	Studien und Versuche für die landwirtschaftliche Produktion (Art. 1 Abs. 2 Bst. e WSV); gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten gemäss Art. 19 e SVV (max. 20'000 Fr.)	30 %

A. Gesetzliche Grundlagen und Berechnung:

1 Die eidgenössische Strukturverbesserungsverordnung (SVV – RS 913.1) und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV – 913.211) dienen als Grundlage.

2 Bei erneuter Unterstützung von Bauten oder Teilen davon, welche bereits mit öffentlichen Beiträgen unterstützt wurden, ebenso bei Sanierungen und Erweiterungen, wird eine Reduktion im Verhältnis der Weiterverwendungsmöglichkeit der bestehenden Bausubstanz gemacht (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV).

3 Die Konkurrenzierungsbestimmungen gemäss dem Artikel 13 SVV gelten für Einrichtungen zur Umwandlung, Verwertung und zum Verkauf von Betriebsprodukten.

4 Eine Hilfe wird im Maximum für einen Mastschweinplatz pro Milchkuh oder GVE-Äquivalent Milchschaft/-ziege gewährt.

B. Kantonale Besonderheiten:

1 Für die Tiefbauarbeiten (Tränke-, Trinkwasser- und Stromversorgung sowie Zufahrt) ist der Anhang Tiefbau anzuwenden. Die subventionsberechtigten Kosten werden als Pauschalen auf der Grundlage einer Ausschreibung ermittelt.

2 Für Melkanlagen, Räume und Einrichtungen zur Umwandlung wird ein Beitrag nur unter folgenden Bedingungen gewährt (Mittel der 3 letzten Jahre):

a. Totale saisonale Produktion mindestens 20'000 Kilo Milch pro Sömmerung für Kuhalpen, 4'000 Kilo Milch für Ziegen- oder Schafalpen;

b. Das Milchlieferrecht muss langfristig bestätigt sein;

c. Die Anzahl produktiver Kühe wird über eine mittlere Milchproduktion von 400 Kilo Milch pro Milchkuh und Sömmerung ermittelt. Diese Menge wird auf 100 Kilo pro Milchziege und 80 Kilo pro Milchschaft reduziert.

3 Die regionale Zusammenarbeit oder die Fusion von Alpen kann vom Kanton auf der Grundlage eines Alpbewirtschaftungsplanes verlangt werden. Die Dauer der Alpzusammenarbeit für gemeinschaftliche Objekte beträgt zumindest 20 Jahre.

4 Bei bestehenden, bewirtschafteten Ställen wird nur der Erhalt der bestehenden Bausubstanz (Gebäudehülle ohne Einrichtungen) unterstützt sowie die erforderlichen Anpassungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

5 Die anerkekbaren Kosten für nach Prozenten subventionierte Arbeiten sind über eine Ausschreibung zu ermitteln.

6 Für Alpen mit Stufenwirtschaft gilt für das Wohnen die Tarifskaala pro Staffel.

7 Bei Sanierungen von Alphütten (Wohnteil), Räumen, Einrichtungen zur Käserei, Käselagerung und bestehenden Einrichtungen ist dem Erhaltungszustand der bestehenden Elemente Rechnung zu tragen.

8 Bei Fusionen oder enger Zusammenarbeit unter zwei oder mehreren Alpen kann ein Zuschlag von 20 Prozent auf die obigen Ansätze gewährt werden.

9 Besondere Erschwernisse sind analog der Bundesverordnung (Art. 19 Abs. 5 SVV) separat auszuweisen.

10 Unter bleibenden Massnahmen zum Schutz vor dem Wolf versteht man vorfabrizierte Unterkünfte und das Material für Elektrozäune. Die Massnahmen werden nur unterstützt, wenn ein Herdenschutzkonzept vorliegt.

11 Bei Stallneubauten muss ein Abrissvermerk im Grundbuch vorhanden sein.

12 Bei Massnahmen, die in normaler Form unterstützt werden, sind mindestens drei Offerten einzuholen.